

Yb
2837

Lehnsbrief
Krull
1703

Des Aller Durchlauchtig-
sten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn /
Herrn **Friedrichs** Königs

in Preussen / Marggraffens zu Brandenburg / des
Heyl. Röm. Reichs Erb-Cammeres und Chur-Fürstens / Sou-
verainen Prinzens von Dranien / zu Magdeburg / Cleve / Jü-
lich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch
in Schlesien / zu Crossen / Herzhogens / Burggraffens zu Nürn-
berg / Fürsten zu Halberstadt / Minden und Camin / Graffens
zu Hohenzollern / der Marck / Ravensberg / Lingen / Moers / Bü-
ren und Leerdam / Marquisen zu der Vebre und Blifingen / Herrn
zu Ravenstein / der Lande Lauenburg und Büttaw auch Arlay
und Breda etc. Meines Allergnädigsten Königs und Herrn de-
rozeit bey Allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majest. Amte
der Stifft / Schreiberey zu Halle bestalter Amtmann / Ich
Johann August Brandis hiermit uhrkunde und bekene:
ne: Daß in Allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Maj. Hohen
Rahmen / Ich von wegen jester wehnten Dero Amtes der Stifft
Schreiberey zu Halle

*So. bey dem Kaiserlichen
K. Rath / Röniglichen Rath / zu Halle*

auff *W.* beschehenes Ansuchen und Erlegung der Lehn-
Wahren gereicht und geliechen habe; Reiche und leihe auch
hiermit und in Crafft dieses Brieffes

*der Stifft
Joh. August Brandis
und tungen dem so die und Herr
d. Johann August Brandis
Joh. August Brandis*

dergestalt und also; daß dem Amte *die* davon Jährlich

in termino Michaelis

BIBLIOTHECA
POMERANICA



zum Bekantnuß der Lehen / ohne allen des Amts Schaden und
Unkosten / unverzüglich einantworten und entrichten solle und
wolle; Dahingegen solle und möge

Mag. Hartig

von mehrbesagten Amte der Stift-Schreibern / zu rechten Erb-
zins-Lehen haben / halten / besitzen und auf die Bekantnuß als
Erbzins-Guths-Recht und Gerechtigkeit ist / *dem* Be-
sten nach / nutzen und gebrauchen.

Dahingegen soll
die Lehen / so d... vonnöthen / bekand werden /
jedoch daß auch derselben o... Fälle gehörige Folge geschehe;
Sonder alle Befährde. ... des vorgedruckten Amts
Insiegels und meiner ei... Unterschrift. Geschehen
Halle den 31. May

Jacobus...
...
...



Johann August Brandt

2548

zum Bekantniß der Lehen / ohne allen des Amts Schaden und
Unkosten / unverzüglich einantworten und entrichten solle und
wolle;

Dahingegen solle und möge

Dasz *Wasser* *Lehen*

von mehrbesagten Amte der Stift-Schreibern / zu rechten Erb-
zins-Lehen haben / halten / besitzen und auf die Bekantniß als
Erbzins-Guths-Recht und Berechtigkeith ist / *den* *Be-*
sten nach / nutzen und gebrauchen.

Dahingegen soll
die Lehen / so offte es vonnöthen / bekand werden /
jedoch daß auch derselben auf jede Fälle gehörige Folge geschehe;
Sonder alle Gefährde. Ubrkündlich des vorgedrucktten Amts
Insiegels und meiner eigenhändigen Unterschrift. Geschehen
Halle den 21. May 1787

Jacob
Lehen
mit
1787

Johann August Brandt

2548

~~XXXX~~
Pon Yb 2834

F.K.

ULB Halle

3

004 547 381



f





1924 K 4022

Des Aller Durchlauchtig- sten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friedrichs Königs

in Preussen / Marggraffens zu Brandenburg / des
Heyl. Röm. Reichs Erz-Cämmeres und Chur-Fürstens / Sou-
verainen Prinzens von Oranien / zu Magdeburg / Cleve / Jü-
lich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch
in Schlesien / zu Crossen Herzogens / Burggraffens zu Nürn-
berg / Fürsten zu Halberstadt / Minden und Camin / Graffens
zu Hohenzollern / der March / Ravensberg / Lingen / Moers / Büh-
ren und Leerdam / Marquisten zu der Vechre und Blifingen / Herrn
zu Radenstein / der Lande Lauenburg und Büttav auch Arlay
und Breda &c. Meines Allernädigsten Königs und Herrn de-
rozeit bey Allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majest. Amte
der Stifft = Schreiberen zu Halle bestalter Amtmann / Ich
Johann August Brandis hiermit uhrkunde und beken-
ne: Daß in Allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Maj. Hohen
Nahmen / Ich von wegen jesterwehnten Dero Amtes der Stifft =
Schreiberen zu Halle

*So. Johann August Brandis
K. Rath, Königl. Rath, Amtmann zu Halle*
auff *se* beschehenes Ansuchen und Erlegung der Lehn-
Wahren gereicht und geliehen habe; Reiche und leibe auch
hiermit und in Crafft dieses Brieffes
der Stifft = Schreiberen zu Halle
und Amtmann zu Halle
der Stifft = Schreiberen zu Halle
dergestalt und also; daß dem Amte *der* davon Jährlich
in terminis *Michaelis* *der* *der* *der*

BIBLIOTHEKA
MONICAVIANT

